

*piant*¹²⁵). Es folgen zwei Konzilszitate, die aber ebenfalls der Sammlung Benedikts entnommen sind¹²⁶). Im strengen Sinn handelt es sich also um Kapitularienzitate, dies um so mehr, als nicht nur die relativ kurzen Kanones selbst, sondern auch die bei Benedikt hinzugefügten Bestimmungen rezipiert werden. Ein Verweis auf die Quelle, aus der hier geschöpft wird, fehlt aber völlig, und wenn gleich anschließend sehr prononciert auf die *lex imperatorum*¹²⁷) abgehoben wird, so muß unwillkürlich der Eindruck entstehen, als würden hier zwei verschiedene Rechtsmassen als Quelle benutzt: die *sacri canones* auf der einen und die *leges imperatorum* auf der anderen Seite. In Wirklichkeit handelt es sich aber um eine nahezu unverändert übernommene Sequenz von Benediktus-Levita-Zitaten.

Welcher Vorlage hat nun das Konzil diese Zitate entnommen? Es hat sich bereits bei der Untersuchung der Pseudoisidorvorlage herausgestellt, daß von der handschriftlichen Überlieferung her zwischen den angeführten pseudoisidorischen Dekretalen und den Capitula des Isaak von Langres (859—880) ein sehr enger Zusammenhang besteht. Die Vermutung liegt daher auf der Hand, daß Isaaks Capitula, die ja ausnahmslos aus der Sammlung Benedikts stammen¹²⁸), in den Kanones von Trosly benutzt wurden. In der Tat werden mehrfach Kapitel in der gleichen Abfolge zitiert, die Isaak aufweist, und die Mehrzahl der Zitate des Konzils findet sich in der Sammlung des Bischofs von Langres wieder, so daß schon von diesem Aspekt her eine Rezeption Isaaks als sicher anzunehmen ist.

Da aber auch Kapitel angeführt werden, die in Isaaks Sammlung fehlen, muß dem Redaktor der Konzilsakten von Trosly eine weitere Benediktus-Levita-Überlieferung vorgelegen haben. Wenn die Einzelanalysen nicht völlig täuschen, dann haben wir dabei am ehesten an eine vollständige Handschrift der Sammlung Benedikts zu denken, die vielleicht auch noch die *Additio I* enthielt.

¹²⁵) Vgl. S i r m o n d S. 553 a, 3 ff.

¹²⁶) Konzil von Chalkedon c. 27, nach Ben. Lev. I, 224 (MGH LL 2, 2 S. 57, 35—45, vgl. Acta conc. oec., hg. von E. S c h w a r t z 2, 2, 1936, S. 152, 22—25) und Konzil von Ankyra c. 10, nach Ben. Lev. I, 225 (S. 57, 46—57, vgl. Eccl. occ. mon. iur. ant., hg. von C. H. T u r n e r, 2, 1, 1907, S. 83).

¹²⁷) S. oben Anm. 124.

¹²⁸) Zuerst herausgegeben von J. S i r m o n d, Conc. ant. Gall. 3 (1629) S. 644—677 („ex codice Rmi Archiepiscopi Tolosani“; diese Hs. ist heute verschollen). Zu Isaak vgl. W a t t e n b a c h - L e v i s o n, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 5: Das westfränkische Reich, bearb. von H. L ö w e (1973) S. 629 mit Anm. 566 (Lit.).